
Geodatenmodell Nutzungsplanung kantonal (Siedlung)

Geobasisdatensatz SZ-CH-73A.1

A062

Modelldokumentation

Stand: 28. August 2023

Impressum

Verfasser
Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
Bahnhofstrasse 14
CH 6430 Schwyz
Telefon 041 819 20 55/85
E-Mail are@sz.ch

Erstelldatum	27.01.2017
Letzte Änderung	28.08.2023
ID nach kGeoiV	73A
Modell-Code	SZ-CH-073A.1
Modell-ID intern	A062
Beteiligte	Angela Inderbitzin (AIR), ARE-SZ Laura Lacher (LL), ARE-SZ Kuno Epper (Kep), AGI
Status	<input type="checkbox"/> Entwurf <input type="checkbox"/> bereit für Vernehmlassung <input checked="" type="checkbox"/> gültig

Historie

Version	Datum	Autor	Bemerkung
4.0	23.08.2023	AIR/LL	<ul style="list-style-type: none">• Herauslösung Sondernutzungspläne in separates Geodatenmodell Sondernutzungsplanung kommunal• Integration Verzichtsfläche Gewässerraum und untergeordnete Anpassungen aufgrund Aktualisierung Dokumentation
3.0	06.12.2021	SR/VE	<ul style="list-style-type: none">• Herauslösung Planungszonen in separates Geodatenmodell Planungszonen (in Arbeit).• Abstimmung mit neu erlassenem Geodatenmodell Gewässerraum.
2.0	17.07.2019	VE	Vollständige Überarbeitung. Auftrennung der Dokumentationen nach Geodatenmodellen.
1.0	27.01.2017	VE	Mit RRB 138/2017 erlassene Version

Koreferat

Version	Datum	Koreferent	Prüfstelle
4.0	23.08.2023	kep	AGI/KVS
2.0	24.06.2019	kep	AGI/KVS
2.0	18.02.2019	kep	AGI/KVS

Referenzierte Dokumente

Nr.	Titel	Autor(en)	Version
[01]	Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62)	Bund	05.10.2007
[02]	Kantonales Geoinformationsgesetz (kGeoiG, SRSZ 214.110)	Kt. SZ	24.06.2010
[03]	Verordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (kGeoiV, SRSZ 214.111)	Kt. SZ	18.12.2012
[04]	IRAP-Empfehlung 6. Farben und Signaturen. HSR Hochschule für Technik Rapperswil (heute: OST – Ostschweizer Fachhochschule).	HSR Rapperswil (heute: OST)	17.12.2012
[05]	ÖREB-Kataster. Einführung im Kanton Schwyz. Konzept.	AGI	22.06.2016
[06]	Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung Kanton Schwyz. Richtlinie für die Erfassung der Geodaten und Rechtsdokumente. (http://models.geo.sz.ch/ARE/SZ_Nutzungsplanung_kommunal_2018-09-10_Erfassungsrichtlinie.pdf)	ARE-SZ	26.06.2019
[07]	Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung. Modelldokumentation. (https://www.aren.admin.ch/aren/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/grundlagen-und-daten/minimale-geodatenmodelle/nutzungsplanung.html)	ARE	12.12.2011

Abkürzungsverzeichnis

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE-SZ	Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
AV	Amtliche Vermessung
AGI	Amt für Geoinformation
AWN	Amt für Wald und Natur
GDMBNP-SZ	Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung Kanton Schwyz
GeolG	Geoinformationsgesetz
GeolV	Geoinformationsverordnung
GIS	Geografisches Informationssystem
IRAP	Institut für Raumentwicklung der OST
KVS	Katasterverantwortliche Stelle des AGI
MGDMBNP	Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung, Bundesamt für Raumentwicklung 2011
ÖREB	öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Schwyz
RGB	Farbraum, definiert durch die Grundfarben Rot, Grün, Blau
RPG	Raumplanungsgesetz
RPV	Raumplanungsverordnung
UML	Unified Modeling Language

1 Grundsätzliches	5
1.1 Rechtliche Grundlage	5
1.2 Ausgangslage und Zuständigkeiten	5
1.3 Zweck der Dokumentation	6
1.4 Änderungen gegenüber dem minimalen Geodatenmodell des Bundes.....	6
2 Modellbeschreibung	7
2.1 Prinzip zur Definition der Zonentypen	7
2.2 Zonentypen und Darstellungsmodell	7
2.3 Darstellung	12
2.4 Inhaltliche Beschreibung.....	12
3 Diagramme.....	13
3.1 Diagramm der Teilmodelle.....	13
3.2 Klassendiagramm.....	13
4 Klassenbeschreibung	14
4.1 Topic Kataloge	14
4.1.1 Klasse Katalogeintrag.....	14
4.1.2 Klasse Rechtsstatus	15
4.1.3 Klasse Verbindlichkeit	15
4.1.4 Klasse Typ_Bund	16
4.1.5 Klasse Lieferinhalt	16
4.2 Topic Geobasisdaten.....	17
4.2.1 Klasse Typ	17
4.2.2 Klasse Geometrie.....	17
4.2.3 Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche.....	18
4.2.4 Klasse Linienbezogene_Festlegung	18
4.2.5 Klasse Objektbezogene_Festlegung	18
4.2.6 Klasse Ueberlagernde_Festlegung.....	19
4.2.7 Klasse Wirkungsbereich_Punkt.....	19
4.2.8 Klasse Wirkungsbereich_Linie	20
4.3 Topic Transfermetadaten.....	20
4.3.1 Klasse Datenbestand	20
Anhang	21
A1 Inhaltliche Beschreibung der Zonentypen	21
A2 Definition SZ-Flächencodes	27
A4 Interlis-Modell.....	28

1 Grundsätzliches

1.1 Rechtliche Grundlage

Seit dem 1. Juli 2008 ist das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62, [01]) in Kraft. Am 1. Juli 2012 erfolgte die Inkraftsetzung des kantonalen Geoinformationsgesetzes (kGeoiG, SRSZ 214.110, [02]). Am 1. Januar 2013 trat die kantonale Verordnung über Geoinformation (kGeoiV, SRSZ 214.111, [03]) in Kraft. Sie führt im Anhang 1 die Geobasisdaten des Bundesrechts mit Zuständigkeit beim Kanton und im Anhang 2 die Geobasisdaten des kantonalen Rechts auf. In diesen Anhängen werden auch die Fachstellen definiert, welche für die Ausarbeitung entsprechender Geodatenmodelle zuständig sind.

1.2 Ausgangslage und Zuständigkeiten

Struktur und Inhalt der Geobasisdaten im Bereich Nutzungsplanung werden auf Bundesebene in "Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung" (MGDMBNP), Bundesamt für Raumentwicklung [07] definiert. Die Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung umfassen dementsprechend die vier Geobasisdatensätze Nr. 73 Nutzungsplanung (kantonal / kommunal), Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen), Nr. 157 Statische Waldgrenze und Nr. 159 Waldabstandslinien. Mit Ausnahme des Datensatzes Nr. 157 ist diesen Geobasisdatensätzen gemeinsam, dass die Festlegungen im Verfahren der Nutzungsplanung (kantonal oder kommunal) erfolgen.

Die Geobasisdaten des Bundesrechts werden durch das kGeoiV konkretisiert. So wird der Datensatz Nr. 73 nach Zuständigkeiten in die Datensätze 73A bis 73D unterteilt (s. nachfolgende Liste).

Nr.	Bezeichnung	zuständige Stelle
73A	Nutzungsplanung kantonal (Siedlung)	ARE-SZ
73B	Nutzungsplanung kantonal (Strassen)	TBA
73C	Nutzungsplanung kantonal (Natur- und Heimatschutz)	AWN
73D	Nutzungsplanung kommunal	Gemeinden [ARE-SZ]

Für die Geobasisdatensätze Nr. 73A bis 73C sind die kantonalen Ämter gemäss obiger Liste zuständig. Die Geobasisdatensätze Nr. 73D, Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) und Nr. 159 Waldabstandslinien fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Für den Geobasisdatensatz Nr. 157 statische Waldgrenze ist das Amt für Wald und Natur (AWN) zuständig.

Gemäss §14 kGeoiG müssen die zuständigen Fachstellen die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten in ihrem Fachbereich gewährleisten. Sie stellen dazu die erhobenen und nachgeführten Geobasisdaten mit Unterstützung des Amtes für Geoinformation (AGI) in der vorgeschriebenen Form über die Geodienste des Kantons bereit (§13 kGeoiV).

Unterstützt durch das AGI erarbeiten die zuständigen Fachstellen für alle Geobasisdaten Geodatenmodelle (§6 kGeoiV). Diese sind auf die jeweiligen minimalen Geodatenmodelle des Bundes abzustimmen.

In einer ersten Umsetzung für den Kanton Schwyz wurden 2017 alle Datenmodelle im Bereich Nutzungsplanung in einer Dokumentation beschrieben und Richtlinien für die Erfassung in einer Erfassungsrichtlinie festgehalten (RRB Nr. 138/2017). Die inzwischen gemachten Erfahrungen mit der Umsetzung, den Zuständigkeiten und unterschiedlichen Änderungszyklen zeigen, dass es zweckmässiger ist, für jedes Datenmodell separate Dokumentationen zu erstellen. Die Richtlinien für die Erfassung der Geodaten sind weiterhin in einem Dokument [06] beschrieben.

1.3 Zweck der Dokumentation

Die Dokumentation beschreibt das Geodatenmodell Nutzungsplanung kantonal für den Bereich Siedlung und das entsprechende Darstellungsmodell. Das konzeptionelle Datenmodell liegt im INTERLIS 2.3 vor.

Diese Dokumentation richtet sich primär an Behörden und Fachleute des Kantons sowie an Gemeinden, Planungsbüros und GIS-Dienstleister, welche sich mit der Bearbeitung von Geobasisdaten zu kantonalen Nutzungsplanungen befassen.

Abläufe und Verfahren zur Erarbeitung und Nachführung der Geobasisdatensätze sind nicht Gegenstand dieser Dokumentation. Sie werden im Einführungskonzept zum ÖREB-Kataster SZ [05] allgemein beschrieben und in separaten Weisungen des Amts für Geoinformation konkretisiert (Aktualisierung ist in Arbeit).

1.4 Änderungen gegenüber dem minimalen Geodatenmodell des Bundes

Das Geodatenmodell wird gegenüber dem minimalen Geodatenmodell des Bundes in folgenden Punkten abgeändert.

- Zu Linien- und Objektfestlegungen werden Wirkbereiche definiert. Erst diese erlauben es digitalen Systemen festzustellen, auf welchen Flächen die entsprechende Festlegung (z.B. Baulinie) gilt.
- Die Liste der Zonentypen wie auch das Darstellungsmodell sind abgestimmt mit dem kantonalen Vorschlag für kommunale Nutzungsplanungen und dementsprechend wesentlich detaillierter. Das Darstellungsmodell entspricht einem Kompromiss zwischen dem Entwurf des Bundes und den Gepflogenheiten bei der Darstellung in den Nutzungsplänen im Kanton Schwyz.

2 Modellbeschreibung

2.1 Prinzip zur Definition der Zonentypen

Die Zonentypen sind mit einer eindeutigen Bezeichnung, einer Abkürzung und einem Code definiert. Sie sollen klar strukturiert sein. Dies ermöglicht eine einfache Weiterverarbeitung und Flexibilität bei der Anzahl Untertypen. Im Zonentypcode sollen deshalb die Teilcodes der verschiedenen Hierarchien (Bund, Kanton) und allfällige weitere Unterteilungen durch einen Punkt (".") getrennt und wie folgt gestaltet werden:

CodeBund.CodeKanton.CodeZusatz.

Für die Typcodes zur Nutzungsplanung auf kantonaler Ebene ergibt sich somit folgendes Gestaltungsprinzip für die Codes:

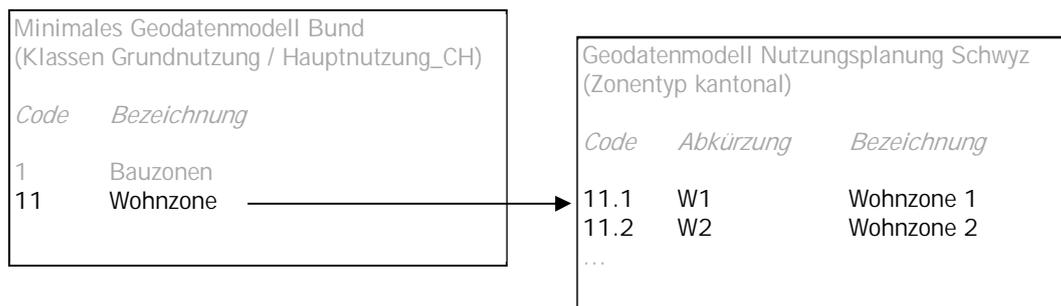


Abbildung 1: Beispiel für die Herleitung und Bezeichnung von Zonentypen auf kantonaler Ebene.

2.2 Zonentypen und Darstellungsmodell

Die nachfolgende Tabelle enthält die Definition der Zonentypen mit Code, Abkürzung, Bezeichnung und Darstellungsmodell (Farb-, Flächencode und Muster). Generell orientiert sich die Definition der Zonentypen und des Darstellungsmodells an jenen gemäss [07].

Informationen zu den einzelnen Spalten in den Tabellen der folgenden Kapitel:

- Code Enthält die Codes für die entsprechenden Grundnutzungen (1-stellig) und Hauptnutzungen (2-stellig) gemäss [07] und die Codes der kantonalen Typen (Code Hauptnutzung und mit Punkt abgetrennte Erweiterung).
- Abkürzung Enthält die Abkürzung für die entsprechenden Zonentypen oder Attribute.
- Farbcode Enthält den Farbcode; wo vorhanden jenen gemäss Bundesmodell oder gemäss IRAP-Empfehlung 6 für Farben und Signaturen [04] (z. B. C15). In wenigen Fällen musste ein neuer definiert werden (dreistellige Nummern, z.B. C181).
- RGB-Wert Enthält den RGB-Wert für die Farbgebung.
- Flächencode Enthält den Flächencode. Falls vorhanden, wird der zweistellige Code gemäss [04] verwendet. Falls kein IRAP-Code vorliegt, wird ein selbst erstellter Code mit "SZ-" davor (z.B. SZ-F01) verwendet, der im Anhang A2 beschrieben ist.
- Muster Darstellungsbeispiel mit dem jeweiligen Farb- und Flächencode.

Code	Abkürzung	Bezeichnung	Farbcode	RGB-Wert	Flächencode	Muster
Grundnutzungen						
1 Bauzonen						
11		Wohnzonen				
11.1	W1	Wohnzone 1	C12	255,255,140	F11	

Code	Abkürzung	Bezeichnung	Farb- code	RGB-Wert	Flächen- code	Muster
11.2	W2	Wohnzone 2	C13	255,242,0	F11	
11.3	W3	Wohnzone 3	C15	255,166,0	F11	
11.4	W4	Wohnzone 4	C18	230,0,0	F11	
11.9	wW	weitere Wohnzone	C181	158,0,0	F11	
12		Arbeitszonen				
12.1	G	Gewerbezone	C22	204,153,255	F11	
12.2	I	Industriezone	C23	161,85,237	F11	
12.9	wA	weitere Arbeitszone	C24	102,38,217	F11	
13		Mischzonen				
13.1	WG2	Wohn- und Gewerbezone 2	C22 / C13	204,153,255 / 255,242,0	SZ-F01	
13.2	WG3	Wohn- und Gewerbezone 3	C22 / C15	204,153,255 / 255,166,0	SZ-F01	
13.3	WG4	Wohn- und Gewerbezone 4	C22 / C18	204,153,255 / 230,0,0	SZ-F01	
13.8	oBZ	offene Bauzone	C22 / C34	204,153,255 / 255,255,255	SZ-F01	
13.9	wWG	weitere Wohn- und Gewerbezone	C22 / C181	204,153,255 / 217,217,217	SZ-F01	
14		Zentrumszonen				
14.1	K1	Kernzone 1	C03	125,82,65	F11	
14.2	K2	Kernzone 2	C011	236,216,198	F11	
14.9	wZ	weitere Zentrumszone	C01	217,179,153	F11	
15		Zonen für öffentliche Nutzungen				
15.1	öBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	C31	140,140,140	F11	
16		eingeschränkte Bauzonen				
16.1	GZ	Grünzone	C07	161,240,122	F11	
16.2	FZ	Freihaltezone	C07	117,200,81	F11	
16.9	weBZ	weitere eingeschränkte Bauzone	C07	128,255,51	F11	
17		Tourismus- und Freizeitzone				
17.1	IEZ	Intensiverholungszone	C20	255,152,255	F11	
18		Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen				
18.1	VZA	Verkehrszone A	C30	204,204,204	F11	
18.2	VZB	Verkehrszone B	C292	219,219,219	F11	
18.9	wVZ	weitere Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	C30	204,204,204	F11	

Code	Abkürzung	Bezeichnung	Farb-code	RGB-Wert	Flächen-code	Muster
19		weitere Bauzonen				
19.9	wBZ	weitere Bauzone	C17	255,171,166	F11	
2 Landwirtschaftszonen						
21		allgemeine Landwirtschaftszonen				
21.1	LWZ	Landwirtschaftszone	C10	219,255,224	F11	
22		Speziallandwirtschaftszonen				
22.1	SLWZ	Speziallandwirtschaftszone	C11	224,242,148	F11	
23		Rebbauzonen				
23.1	RBZ	Rebbauzone	C09	191,255,102	F11	
29		weitere Landwirtschaftszonen				
29.9	wLWZ	weitere Landwirtschaftszone	C09 / C33	191,255,102 / 0,0,0	F21	
3 Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen						
31		Schutzzonen für Lebensräume und Land-				
31.1	NSA	Natur- und Landschaftsschutzzone A	C072	33,200,0	F11	
31.2	NSB	Natur- und Landschaftsschutzzone B	C071 / C33	180,200,0 / 0,0,0	F11 / F76	
31.9	wNS	weitere Natur- und Landschaftsschutzzone	C06	249,207,154	F11	
32		Zonen für Gewässer und ihre Ufer				
32.1	Gew	Gewässer	C26	152,242,255	F11	
32.2	GewR	Gewässerraum	C251	230,255,255	F11	
39		weitere Schutzzonen ausserhalb der				
39.9	wSZaB	weitere Schutzzone ausserhalb der Bauzonen	C06 / C33	77,255,115 / 0,0,0	F21	
4 weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen						
41		Zonen für Kleinsiedlung				
41.1	KS	Zone für Kleinsiedlung	C14	242,204,115	F11	
42		Verkehrsflächen				
42.1	VF	Verkehrsfläche	C291 / C33	240,240,240 / 0,0,0	F12	
43		Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG				
43.1	RZ	Reservezone nach Art. 18 Abs. 2 RPG	C29	230,230,230	F11	
44		Wald				
44.1	Wa	Wald	C08	77,179,0	F11	

Code	Abkürzung	Bezeichnung	Farb-code	RGB-Wert	Flächen-code	Muster
49		weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen				
49.1	AbZ	Abbauzone	C04	89,51,25	F11	
49.2	DpZ	Deponiezone	C311	120,120,120	F11	
49.3	ADZ	Abbau- und Deponiezone	C02	179,128,102	F11	
49.4	üG	übriges Gemeindegebiet	C34	255,255,255	F11	
49.5	RF	Restfläche	C34	255,255,255	F11	
49.9	wZaB	weitere Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen	C25	191,255,255	F11	
Überlagernde Nutzungsplaninhalte						
5 überlagernde Zonen						
51		überlagernde Ortsbildschutzzonen				
51.1	OS	Ortsbildschutzzone	C03	128,89,64	F62	
51.9	wOS	weitere Ortsbildschutzzone	C03	128,89,64	F77	
52		überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften				
52.1	LSZ	Landschaftsschutzzone	C06	77,255,115	F62	
52.2	PuZ	Pufferzone	C271	50,200,200	F52	
52.3	NSZG	Naturschutzzone Wasser	C26	153,242,255	F62	
52.4	NSZW	Naturschutzzone Wald	C081	76,115,0	F81	
52.5	üGewR	Gewässerraum überlagernd	C251	230,255,255	F62	
52.9	wNSZ	weitere Naturschutzzone	C06	77,255,115	F62	
53		überlagernde Gefahrenzonen				
53.1	GZe	Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung	C18	230,0,0	F31	
53.2	GZm	Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung	C285	0,0,230	F31	
53.3	GZg	Gefahrenzone mit geringer Gefährdung	C13	245,242,0	F31	
53.4	RGf	Restgefährdung	C20	255,215,255	F31	
53.5	GfH	Gefahrenhinweis	C02	179,128,102	F31	
53.9	wGZ	weitere Gefahrenzone	C28	0,161,230	F31	
59		weitere überlagernde Nutzungszonen				

Code	Abkürzung	Bezeichnung	Farb- code	RGB-Wert	Flächen- code	Muster
59.1	üAbZ	überlagernde Abbauzone	C04	89,51,25	F62	
59.2	üDpZ	überlagernde Deponiezone	C311	120,120,120	F62	
59.3	üADZ	überlagernde Abbau- und Deponiezone	C02	179,128,102	F62	
59.9	wüNZ	weitere überlagernde Nutzungszone	C24	102,38,217	F62	
6 andere flächenbezogene Festlegungen						
61		Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne				
		<i>Rechtsgültige Sondernutzungspläne werden in einem separaten Datenmodell behandelt.</i>				
62		Bereiche mit Sondernutzungsplanungspflicht				
62.1	GPP	Bereich mit Gestaltungsplanpflicht	C06	77,255,115	F13	
63		Bereiche einer späteren Erschliessungsetappe				
63.1	spE	Bereich einer späteren Erschliessungsetappe	C33	0,0,0	F22	
69		weitere flächenbezogene Festlegungen				
69.1	ÜbP	Überarbeitungsperimeter	C19	255,0,255	F22	
69.2	kPNP	Perimeter kantonaler Nutzungspläne (Verbindlichkeit i.d.R. "hinweisend")	C19	255,0,255	SZ-F02	
69.3	BeBb	Bereiche eingeschränkter Bebaubarkeit	C18	230,0,0	SZ-F03	
69.4	WB	Wirkbereiche	- - -	Fläche: 221,235,247 Transparenz: 60%		
69.5	VGewR	Verzichtsfläche Gewässerraum	- - -	255,204,0		
69.9	wfF	weitere flächenbezogene Festlegung	C19	255,0,255	F13	
7 linienbezogene Festlegungen						
71		Baulinien				
71.1	BL	Baulinie	C18	230,0,0	L71	
71.2	BLGewR	Baulinie Gewässerraum	C26	153,242,255	L71	
79		weitere linienbezogene Festlegungen				
79.9	wfF	weitere linienbezogene Festlegung	C19	255,0,255	L12	

8 punktbezogene Festlegungen						
81		Naturobjekte				
81.1	NO	Naturobjekt	C05 / C33	0,255,0 / 0,0,0	P23	
82		Kulturobjekte				
82.1	KO	Kulturobjekt	C18 / C33	230,0,0 / 0,0,0	P31	
89		weitere punktbezogene Festlegungen				
89.9	wpF	weitere punktbezogene Festlegung	C20 / C33	255,153,255 / 0,0,0	P41	

Ergänzende Information zur Definition des Zonentyps "Bereich rechtsgültiger Gestaltungsplan"

Dokumente und Rechtssätze können nur mit Zonentypen und nicht mit einzelnen Geometrien verknüpft werden. Deshalb braucht es für jeden rechtsgültigen Gestaltungsplan einen eigenen Zonentyp. Der Code für diesen setzt sich zusammen aus dem kantonalen Typ "61.1" und einer eindeutigen, laufenden Nummer innerhalb der Gemeinde (z. B. "1", der Code lautet dann z. B. 61.1.1).

Die Abkürzung ist stets "rGP". Die Bezeichnung soll anstelle von "Bereich rechtsgültiger Gestaltungsplan" den Namen des Gestaltungsplans enthalten, vgl. Beispiele in nachfolgender Liste.

Beispiele für die Definition von Bereichen rechtsgültiger Gestaltungspläne:

Code	Abkürzung	Bezeichnung
61.1	rGP	Gestaltungsplan "Dörfli"
61.2	rGP	Gestaltungsplan "Freihof"
...
61.11	rGP	Gestaltungsplan "Freihof West"

Die Darstellung ist für alle Gestaltungspläne gleich (siehe Code 61.1 in der Tabelle weiter oben).

2.3 Darstellung

Zu jedem Zonentyp wird im Kapitel 2.2 auch dessen Darstellung festgelegt (= Darstellungsmodell).

2.4 Inhaltliche Beschreibung

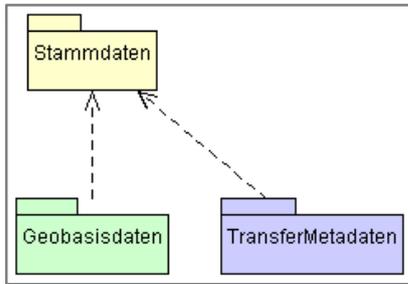
Der Vielfalt wegen werden die Zonentypen im Anhang A1 inhaltlich beschrieben. Grundlage dazu bilden die Beschreibungen in der Modelldokumentation "Minimale Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung" des Bundes [07], die Bestimmungen des PBG und Angaben der zuständigen Fachstellen. Die inhaltliche Beschreibung soll eine möglichst einheitliche Anwendung des Datenmodells sicherstellen und bildet die Voraussetzung für inhaltlich möglichst homogene Geobasisdaten, insbesondere auch über die Gemeindegrenzen hinweg.

3 Diagramme

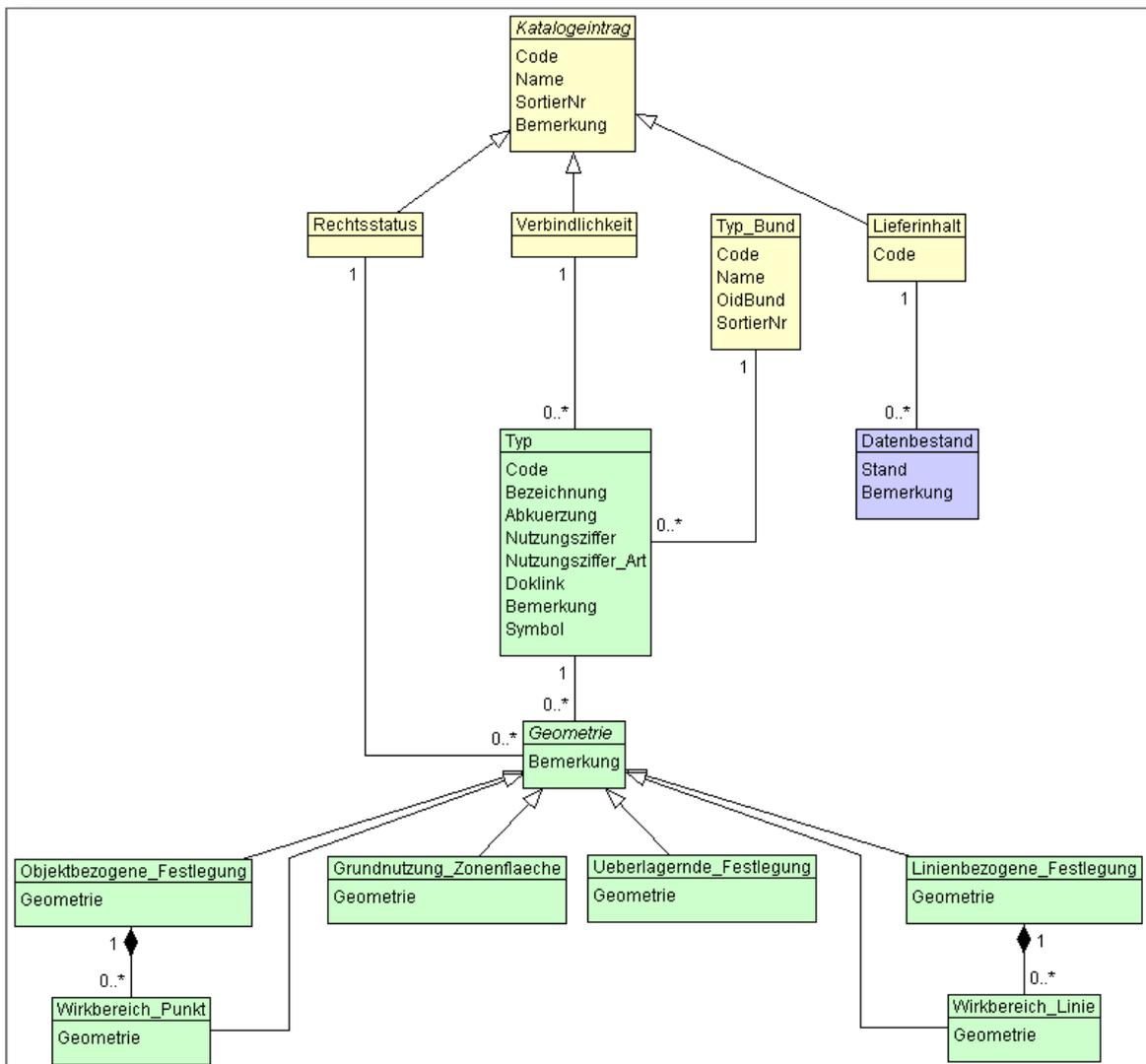
3.1 Diagramm der Teilmodelle

Das Modell besteht aus drei Bereichen:

- Kataloge: standardisierte, fix vorgegebene Werte
- Geobasisdaten: die eigentlichen Geodaten
- TransferMetadaten: Informationen zu den gelieferten Daten



3.2 Klassendiagramm



4 Klassenbeschreibung

4.1 Topic Kataloge

INTERLIS kennt den Datentyp «Aufzählung», bei dem die Werte im Modell definiert werden. Änderungen an dieser Werteliste (z.B. Umbenennung, Hinzufügen oder Streichen) führen aber immer auch zu Änderungen am Datenmodell. Um dem entgegenzuwirken, sind neu alle Aufzählwerte als Stammdaten im Topic Kataloge modelliert. Jede Aufzählung erhält eine eigene Klasse. Die Summe aller Einträge bildet den Umfang der Aufzählung. Eine Änderung dieser Liste kann so ohne Modelländerung erfolgen.

Die Daten des Topics Kataloge werden zur Verfügung gestellt und sind statisch. Sie dürfen nicht verändert werden. Die Nachführung der Kataloge erfolgt stets durch die katasterverantwortliche Stelle.

4.1.1 Klasse Katalogeintrag

Die Klasse Katalogeintrag enthält die allgemeinen, für alle Kataloge gemeinsamen Attribute. Die Klasse selber ist abstrakt: Es gibt damit keine Objekte Katalogeintrag, sondern nur Objekte von den spezialisierten Klassen.

Allgemeingültige Attributbeschreibungen sind auf der Klasse Katalogeintrag aufgeführt. Detailliertere Angaben zu den Attributen sind bei den jeweiligen Klassen zu finden.

Allgemeines				
Vererbung	Die Attribute dieser Klasse werden vererbt.			
Objektkennung	Objekte dieser Klasse weisen eine eindeutige, über die Zeit stabile Objektidentifikation (OID) vom Typ UUID auf. Es sind die Regeln gemäss INTERLIS-Referenzhandbuch zu beachten.			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Code	1	Text	Code des Katalogeintrages; entspricht dem Wert der Aufzählung in einem INTERLIS-Modell Der Code beinhaltet den Wert «für die Maschine» und dient z.B. zur Steuerung einer Applikation (z.B. Farbvergabe); Änderungen am Code sind mit allen Parteien, die am Datenaustausch beteiligt sind, abzusprechen	öffentlich
Name	1	Text	für den Benutzer lesbarer Name des Katalogeintrages Der Name beinhaltet den Wert «für den Menschen»	öffentlich
SortierNr	1	Zahl	Die Sortiernummer bestimmt die Position eines Wertes in der Liste: je tiefer die Zahl, desto weiter oben steht der Wert in der Liste	öffentlich
Bemerkung	0..1	Text	Erläuterungen zum Objekt	öffentlich
Geometrie				
- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Schlüssel				
- - -	- - - (Die Definition des konzeptuellen Schlüssels erfolgt auf den spezialisierten Klassen)			
Erfassungsregeln				
1. Diese Daten werden vorgegeben und gelten als Stammdaten. Sie bleiben unverändert.				

4.1.2 Klasse Rechtsstatus

Diese Klasse führt die Werte der Aufzählung RechtsStatus gemäss Bundesmodell.

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Katal ogei ntrag			
Objektkennung	vgl. Klasse Katal ogei ntrag			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Code	1	Text	Werte gemäss der Aufzählung RechtsStatus nach Bundesmodell; z.B. «AenderungOhneVorwirkung»	öffentlich
Name	1	Text	der für den Benutzer angezeigte Name; z.B. «Änderung ohne Vorwirkung»	öffentlich
SortierNr	1	Zahl	Reihenfolge gemäss der Aufzählung Rechts-Status nach Bundesmodell; beginnend mit 1	öffentlich
Bemerkung	0..1	Text	Erläuterungen zum Objekt	öffentlich
Geometrie				
---	---	---	---	---
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				
<ol style="list-style-type: none"> 1. vgl. Klasse Katal ogei ntrag 2. Die Werte von Code müssen eindeutig sein 3. Die Werte von Name müssen eindeutig sein 				

4.1.3 Klasse Verbindlichkeit

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Katal ogei ntrag			
Objektkennung	vgl. Klasse Katal ogei ntrag			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Code	1	Text	Werte gemäss der Aufzählung Verbi ndl i ch-kei t nach Bundesmodell; z.B. «inKraft»	öffentlich
Name	1	Text	der für den Benutzer angezeigte Name; z.B. «in Kraft»	öffentlich
SortierNr	1	Zahl	Reihenfolge gemäss der Aufzählung Ver- bi ndl i chkei t nach Bundesmodell; begin- nend mit 1	öffentlich
Bemerkung	0..1	Text	Erläuterungen zum Objekt	öffentlich
Geometrie				
---	---	---	---	---
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				
<ol style="list-style-type: none"> 1. vgl. Klasse Katal ogei ntrag 2. Die Werte von Code müssen eindeutig sein 3. Die Werte von Name müssen eindeutig sein 				

4.1.4 Klasse Typ_Bund

Die Typen auf der Stufe Bund ist fix vorgegeben. Die Werte sind abschliessend und auf der Klasse Typ_Bund aufgeführt.

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Katalogeintrag			
Objektkennung	vgl. Klasse Katalogeintrag			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Code	1	Text	Wert gemäss der Vorgabe im XML des Bundes (vgl. http://models.geo.admin.ch/ARE/); z.B. «11»	öffentlich
Name	1	Text	Wert gemäss der Vorgabe im XML des Bundes; z.B. «Wohnzonen»	öffentlich
OIDWert	1	Text	Der Wert der OID, welche im XML des Bundes vorgegeben ist; Bei den Katalog-Tabellen ist standardmässig eine UUDI als Objektkennung definiert. Damit der vorgegebene Wert des Bundes nutzbar ist, wird er in der Katalogerweiterung als eigenes Attribut geführt.	öffentlich
SortierNr	1	Zahl	Reihenfolge gemäss der Aufzählung der Bundestypen im XML	öffentlich
Bemerkung	0..1	Text	Erläuterungen zum Objekt	öffentlich
Geometrie				
---	---	---	---	---
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				
<ol style="list-style-type: none"> 1. vgl. Klasse Katalogeintrag 2. Die Werte von Code müssen eindeutig sein 3. Die Werte von Name müssen eindeutig sein 				

4.1.5 Klasse Lieferinhalt

Den Inhalt einer Datenlieferung zu kennen, ist für die Weiterverarbeitung wichtig. Um den Lieferinhalt einheitlich zu kennzeichnen, werden die Werte über den Katalog Lieferinhalt vorgegeben.

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Katalogeintrag			
Objektkennung	vgl. Klasse Katalogeintrag			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Code	1	Text	Der Code des Lieferinhaltes in Form der 4-stelligen Gemeindenummer gemäss dem Bundesamt für Statistik (z.B. 1372 für die Gemeinde Schwyz)	öffentlich
Name	1	Text	Bezeichnung des Lieferinhaltes in Form des ausgeschriebenen Gemeindepnamens	öffentlich
SortierNr	1	Zahl	Reihenfolge gemäss der alphabetischen Reihenfolge aufgrund von Name	öffentlich
Bemerkung	0..1	Text	Erläuterungen zum Objekt	öffentlich

Geometrie				
---	---	---	---	---
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				
<ol style="list-style-type: none"> 1. vgl. Klasse Katalogeintrag 2. Die Werte von Name müssen eindeutig sein Die Textlänge wird auf 40 Zeichen verkürzt, damit daraus im Bundesmodell geforderte BasketID abgeleitet werden kann. 				

4.2 Topic Geobasisdaten

4.2.1 Klasse Typ

Allgemeines				
Vererbung	---			
Objektkennung	Objekte dieser Klasse weisen eine eindeutige, über die Zeit stabile Objektidentifikation (OID) vom Typ UUID auf. Es sind die Regeln gemäss INTERLIS-Referenzhandbuch zu beachten.			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Code	1	Text	Code des Festlegungstyps; z.B. „31101“	öffentlich
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung des Festlegungstyps; z.B. „Naturschutzzone“	öffentlich
Abkürzung	0..1	Text	Abkürzung des Festlegungstyps; z.B. „NSZ“	öffentlich
Doklink	0..1	URL	Webadresse, über welche die Rechtsvorschriften angezeigt werden	öffentlich
Bemerkung	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen	öffentlich
Symbol	1	Text	binäre Zeichen, die das Symbol des Typs definiert	öffentlich
Geometrie				
---	---	---	---	---
Schlüssel				
Code	Fachschlüssel			
rVerbindlichkeit	Fremdschlüssel auf die Klasse «Verbindlichkeit»			
rTyp_Bund	Fremdschlüssel auf die Klasse «Typ_Bund»			
Erfassungsregeln				
1. Die Werte von Code und Bezeichnung müssen eindeutig sein				

4.2.2 Klasse Geometrie

Allgemeines				
Vererbung	Die Attribute dieser Klasse werden vererbt.			
Objektkennung	Objekte dieser Klasse weisen eine eindeutige, über die Zeit stabile Objektidentifikation (OID) vom Typ UUID auf. Es sind die Regeln gemäss INTERLIS-Referenzhandbuch zu beachten.			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Bemerkung	0..1	Text	Erläuternder Text oder Bemerkungen	öffentlich

Geometrie				
---	---	---	---	---
Schlüssel				
rTyp	Fremdschlüssel für die Zuordnung des Typs			
rRechtsstatus	Fremdschlüssel für die Zuordnung des Rechtsstatus			
Erfassungsregeln				

4.2.3 Klasse Grundnutzung_Zonenflaeche

Gebiete, die (noch) keiner Grundnutzungszone zugeteilt sind, gehören zur Restfläche. Diese ist nicht Bestandteil des Perimeters der Gebietseinteilung.

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Geometri e			
Objektkennung	vgl. Klasse Geometri e			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
---	---	---	---	---
Geometrie				
Geometrie	1	Gebietseinteilung	Geometrie als Gebietseinteilung	öffentlich
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				

4.2.4 Klasse Linienbezogene_Festlegung

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Geometri e			
Objektkennung	vgl. Klasse Geometri e			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
---	---	---	---	---
Geometrie				
Geometrie	1	Linie	Geometrie als 2D-Linienzug	öffentlich
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				

4.2.5 Klasse Objektbezogene_Festlegung

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Geometri e			
Objektkennung	vgl. Klasse Geometri e			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
---	---	---	---	---

Geometrie				
Geometrie	1	Punkt	Geometrie als 2D-Punkt	öffentlich
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				

4.2.6 Klasse Ueberlagernde_Festlegung

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Geometrie			
Objektkennung	vgl. Klasse Geometrie			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
---	---	---	---	---
Geometrie				
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen	öffentlich
Schlüssel				
---	---			
Erfassungsregeln				

4.2.7 Klasse Wirkbereich_Punkt

Ob ein Grundstück von einer Eigentumsbeschränkung betroffen ist oder nicht, wird über einen geometrischen Verschnitt bestimmt. Bei Punktobjekten kann es vorkommen, dass diese knapp ausserhalb der Grundstücksgrenze liegen und durch den Verschnitt unerkannt bleiben (z.B. ein schutzwürdiger Einzelbaum). Um diesem Nachteil entgegenzuwirken, ermöglicht die Klasse `Wirkbereich_Punkt` die Erfassung von Flächen, welche die Wirkung des Basisobjektes (= Punktstandort des Baumes) kenntlich machen.

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Geometrie			
Objektkennung	vgl. Klasse Geometrie			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
---	---	---	---	---
Geometrie				
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen	öffentlich
Schlüssel				
rObjektbezogene_Festlegung	Fremdschlüssel auf die Klasse Objektbezogene_Festlegung			
Erfassungsregeln				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es dürfen nur Wirkbereiche von Punkten mit Rechtsstatus «Nutzungsplanfestlegung» festgelegt werden 2. Der Rechtsstatus eines Wirkbereichs muss mit dem Rechtsstatus von Objektbezogene_Festlegung übereinstimmen 3. Der Typ von Wirkbereich_Punkt muss eine Erweiterung des kantonalen Typs 69.4 «Wirkbereiche» sein 				

4.2.8 Klasse Wirkbereich_Linie

Bei der Klasse Wirkbereich_Linie handelt es sich inhaltlich um das Analoge wie bei der Klasse Wirkbereich_Punkt. Im Unterschied dazu gibt es hier jedoch Objektarten, von denen ein Wirkbereich zwingend zu erfassen ist (siehe Erfassungsregeln).

Allgemeines				
Vererbung	Diese Klasse ist eine Spezialisierung der Klasse Geometrie			
Objektkennung	vgl. Klasse Geometrie			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Geometrie				
Geometrie	1	Einzelfläche	Geometrie als Einzelflächen	öffentlich
Schlüssel				
rLinienbezogene_Festlegung	Fremdschlüssel auf die Klasse Liniebezogene_Festlegung			
Erfassungsregeln				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es dürfen nur Wirkbereiche von Linien mit Rechtsstatus «Nutzungsplanfestlegung» festgelegt werden 2. Der Rechtsstatus eines Wirkbereichs muss mit dem Rechtsstatus von Liniebezogene_Festlegung übereinstimmen 3. Der Typ von Wirkbereich_Linie muss eine Erweiterung des kantonalen Typs 69.4 «Wirkbereiche» sein 4. Zu Basisobjekten mit zugeordneten kantonalen Typen <ul style="list-style-type: none"> - 71.1 Baulinie und - 71.2 Baulinie Gewässerraum müssen Wirkbereiche erhoben werden. 				

4.3 Topic Transfermetadaten

4.3.1 Klasse Datenbestand

Die Klasse Datenbestand führt Informationen über den Nachführungsstand und Inhalt der Lieferung.

Allgemeines				
Vererbung	- - -			
Objektkennung	- - -			
Attribute	Anzahl	Typ	Beschreibung	Freigabe
Stand	1	Datum	Datum, an dem Objekte dieser Datenlieferung zum letzten Mal nachgeführt wurden	öffentlich
Bemerkung	0..1	Text	erläuternder Text oder Bemerkungen	öffentlich
Geometrie				
- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Schlüssel				
rLieferinhalt	Fremdschlüssel auf die Klasse Lieferinhalt; standardisiert die Art der Datenlieferung			
Erfassungsregeln				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle geometrischen Objekte einer Lieferung müssen innerhalb des Gebietes liegen, welches durch rLieferinhalt (= Gemeindenummer) vorgegeben ist 				

Anhang

A1 Inhaltliche Beschreibung der Zonentypen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
Grundnutzungen		
1 Bauzonen		
11	Wohnzonen	Wohnzonen umfassen Gebiete, die in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Zugelassen sind meistens auch nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist.
11.1	Wohnzone 1	Wohnzone eingeschossig, inkl. Landhauszone eingeschossig
11.2	Wohnzone 2	Wohnzone zweigeschossig, inkl. Landhauszone zweigeschossig
11.3	Wohnzone 3	Wohnzone dreigeschossig
11.4	Wohnzone 4	Wohnzone viergeschossig
11.9	weitere Wohnzone	weitere Wohnzonen, die nicht den Wohnzonen 1 bis 4 zugeordnet werden können
12	Arbeitszonen	Arbeitszonen umfassen Flächen für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe.
12.1	Gewerbezone	Gewerbebezonen umfassen Gebiete für reine Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
12.2	Industriezone	Industriezonen umfassen Gebiete für industrielle Betriebe mit erheblichen Immissionen oder Bauvolumen.
12.9	weitere Arbeitszone	weitere Arbeitszonen, die weder der Gewerbe-, noch der Industriezone zugeordnet werden können.
13	Mischzonen	Mischzonen umfassen kombinierte Wohn- und Arbeitszonen. In den entsprechenden Flächen werden Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe zugelassen.
13.1	Wohn- und Gewerbezone 2	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen mit bis zu zwei Geschossen. Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
13.2	Wohn- und Gewerbezone 3	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen mit drei Geschossen. Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
13.3	Wohn- und Gewerbezone 4	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen mit vier oder mehr Geschossen Wohnnutzungen und mässig störende Betriebe.
13.8	offene Bauzone	Als Wohn- oder gemischte Zonen ausgeschiedene Gebiete, deren genaue Nutzungsart gemäss Baureglement in einem späteren Zeitpunkt durch einen Gestaltungsplan bestimmt wird.
13.9	weitere Wohn- und Gewerbezone	Kombinierte Wohn- und Arbeitszonen, die weder den anderen Wohn- und Gewerbebezonen noch der offenen Bauzone zugeordnet werden können.
14	Zentrumszonen	Zentrumszonen umfassen Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen zur Wohn-, Arbeits-, öffentlichen oder Konsum-Nutzung. Ausserdem werden Kernzonen mit traditionell gewachsenen Zentren, die gestalterisch als Einheit erkennbar sind, den Zentrumszonen zugeordnet.
14.1	Kernzone 1	Zentrums- und Kernzonen, die traditionell gewachsene Zentren umfassen, die gestalterisch als Einheit erkennbar sind. Zone mit Zentrums- und Ortsbildschutzfunktion für Wohn-, Arbeits-, öffentliche oder Konsumnutzungen.
14.2	Kernzone 2	Zentrums- und Kernzonen, die Ortsteile mit zentrumsbildender Funktion zur Wohn-, Arbeits-, öffentlichen oder Konsumnutzung umfassen. Als Ergänzung der traditionell gewachsenen Zentren oder zur neuen Zentrumsbildung.
14.9	weitere Zentrumszone	Weitere Zentrums- und Kernzonen, die keiner der anderen Zentrumszonen entsprechen.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
15	Zonen für öffentliche Nutzungen	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen umfassen Flächen für öffentliche Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie Flächen für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen wie Fussballplätze, Strand- und Hallenbäder, Leichtathletikanlagen usw. und deren zugehörige Bauten.
15.1	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zonen für öffentliche Nutzungen umfassen Flächen für öffentliche Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie Flächen für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen wie Fussballplätze, Strand- und Hallenbäder, Leichtathletikanlagen usw. und deren zugehörige Bauten.
16	eingeschränkte Bauzonen	Eingeschränkte Bauzonen umfassen weitgehend freizuhaltende Flächen innerhalb der Bauzonen. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die zur Bewirtschaftung des Gebiets notwendig sind oder sonst dem Zonenzweck dienen (zum Beispiel Grünzonen innerhalb der Bauzonen).
16.1	Grünzone	Grünzonen für die Erhaltung oder Schaffung von Grünflächen innerhalb von oder zwischen Siedlungen.
16.2	Freihaltezone	Freihaltezone sind weitgehend freizuhaltende Flächen innerhalb der Bauzonen.
16.9	weitere eingeschränkte Bauzone	Weitere eingeschränkte Bauzonen, die nicht unter 16.1 und 16.2 fallen.
17	Tourismus- und Freizeitzonen	Tourismus- und Freizeitzonen umfassen Flächen für Bauten und Anlagen, die der Hotellerie sowie weiteren Beherbergungs- und Restaurationsbetrieben dienen, im Weiteren Kurzonen für Heilstätten sowie Campingzonen zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten.
17.1	Intensiverholungszone	Zonen für Bauten und Anlagen zu Erholungszwecken wie Camping- und Zeltplätze, Sport- und Reithallen.
18	Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen	Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen umfassen Strassenzonen, Bahnzonen, Flugplatzzonen etc.
18.1	Verkehrszone A	Verkehrszonen, die dem bewegten Verkehr dienen.
18.2	Verkehrszone B	Verkehrszonen, die v.a. dem ruhenden Verkehr dienen und nicht primär zur Befahrung vorgesehen sind.
18.9	weitere Verkehrszone innerhalb der Bauzonen	Weitere Verkehrszonen umfassen Verkehrszonen die keiner anderen Verkehrszone entsprechen.
19	weitere Bauzonen	Die weiteren Bauzonen umfassen Sonderbauzonen und weitere Flächen innerhalb der Bauzonen, die nicht den Hauptnutzungen 11 bis 18 zugeordnet werden können.
19.9	weitere Bauzone	Die weiteren Bauzonen umfassen Sonderbauzonen und weitere Flächen innerhalb der Bauzonen, die nicht den Zonentypen 11.1 bis 18.9 zugeordnet werden können (Beispiele: Anlagen für erneuerbare Energien, Vorgelände gewerblich genutzter unterirdischer Anlagen).
2 Landwirtschaftszonen		
21	allgemeine Landwirtschaftszonen	Allgemeine Landwirtschaftszonen umfassen Flächen, die der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft oder dem ökologischen Ausgleich dienen.
21.1	Landwirtschaftszone	Landwirtschaftszonen umfassen Flächen, die der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft oder dem ökologischen Ausgleich dienen. Im Grenzbereich zum Wald ist die Festlegung der Abgrenzung Wald / Landwirtschaftszone entsprechend der Waldgesetzgebung massgebend.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
22	Speziallandwirtschaftszonen	Speziallandwirtschaftszonen (nach Art. 16a Abs. 3 RPG) umfassen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, mit grösseren Bauten und Betriebsanlagen, insbesondere auch für Zwecke, die über die innere Aufstockung hinausgehen.
22.1	Speziallandwirtschaftszone	Speziallandwirtschaftszonen (nach Art. 16a Abs. 3 RPG) umfassen Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, mit grösseren Bauten und Betriebsanlagen, insbesondere auch für Zwecke, die über die innere Aufstockung hinausgehen.
23	Rebbauzonen	Rebbauzonen umfassen Landwirtschaftszonen, die ausschliesslich dem Rebbau dienen und der rebbaulichen Gesetzgebung unterstellt sind.
23.1	Rebbauzone	Rebbauzonen umfassen Landwirtschaftszonen, die ausschliesslich dem Rebbau dienen und der rebbaulichen Gesetzgebung unterstellt sind.
29	weitere Landwirtschaftszonen	Weitere Landwirtschaftszonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Landwirtschaft, die nicht den Hauptnutzungen 21 bis 23 zugeordnet werden können.
29.9	weitere Landwirtschaftszone	Zonen mit Grundnutzung Landwirtschaft, die weder einer der anderen Landwirtschaftszonen noch der Rebbauzone zugeordnet werden können.
3 Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen		
31	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften umfassen Flächen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes. In diesen Zonen gilt insbesondere ein umfassender Schutz der bestehenden ökologischen Strukturen mitsamt den dazugehörigen geschützten Objekten sowie von Flora, Fauna und Landschaftsbild.
31.1	Natur- und Landschaftsschutzzone A	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, (Kernbereiche). Hierunter fallen insbesondere die Naturschutzzonen der kantonalen Naturschutzgebiete und Vertragsobjekte. Detailpläne und Verordnungen werden als pdf-Dateien hinterlegt.
31.2	Natur- und Landschaftsschutzzone B	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften (Umgebungsbereiche). Hierunter fallen insbesondere die Umgebungszonen der kantonalen Naturschutzgebiete und Vertragsobjekte. Detailpläne und Verordnungen werden als pdf-Dateien hinterlegt.
31.9	weitere Natur- und Landschaftsschutzzone	Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die keiner anderen Natur- oder Landschaftsschutzzone entsprechen.
32	Zonen für Gewässer und ihre Ufer	Zonen für Gewässer und ihre Ufer umfassen stehende Gewässer und Fliessgewässer, die Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche. Sie dienen der (naturnahen) Gestaltung, dem Hochwasserschutz, der Gewässernutzung usw.
32.1	Gewässer	Als Gewässer werden stehende Gewässer und Fliessgewässer ausgetrennt. Sie werden basierend auf den AV-Daten mit der Verbindlichkeit "hinweisend" erfasst.
32.2	Gewässerraum	Der Gewässerraum beinhaltet bei Fliessgewässern die Gewässerfläche sowie die beidseitigen Uferbereiche, bei stehenden Gewässern beinhaltet der Gewässerraum den Uferbereich ab Uferlinie. Diese Gebiete dienen der Gewährleistung der natürlichen Gewässerfunktion, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung. Der Perimeter richtet sich nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung.
39	weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen	Weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Schutzzonen, die nicht den Hauptnutzungen 31 oder 32 zugeordnet werden können.
39.9	weitere Schutzzone ausserhalb der Bauzonen	Weitere Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen umfassen Zonen mit Grundnutzung Schutzzonen, die nicht den Schutzzonen 31.1 bis 32.2 zugeordnet werden können.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
4 weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen		
41	Zonen für Kleinsiedlung	Zonen für Kleinsiedlung umfassen Weilerzonen und weitere Flächen für die Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes.
41.1	Zone für Kleinsiedlung	Zonen für Kleinsiedlung umfassen Weilerzonen und weitere Flächen für die Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes.
42	Verkehrsflächen	Verkehrsflächen umfassen Strassenflächen, Bahnflächen und Flugplatzflächen ausserhalb der Bauzonen.
42.1	Verkehrsfläche	Verkehrsflächen umfassen Strassenflächen, Bahnflächen und Flugplatzflächen ausserhalb der Bauzonen.
43	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG umfassen Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.
43.1	Reservezone nach Art. 18 Abs. 2 RPG	Reservezonen nach Art. 18 Abs. 2 RPG umfassen Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.
44	Wald	Die Hauptnutzung "Wald" umfasst Flächen, die nach aktuellem Stand des Wissens als Waldflächen gemäss Waldgesetz (WaG) anzusehen sind.
44.1	Wald	Der Zonentyp "Wald" umfasst Flächen, die nach aktuellem Stand des Wissens als Waldflächen gemäss Waldgesetz (WaG) anzusehen sind. Wald wird mit der Verbindlichkeit "hinweisend" erfasst, um dem dynamischen Waldbegriff Rechnung zu tragen. Bei forstrechtlich relevanten Grenzfragen ist das Amt für Wald und Natur beizuziehen.
49	weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen	Die weiteren Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen umfassen weitere Zonen, die nicht den Hauptnutzungen 41 bis 44 zugeordnet werden können.
49.1	Abbauzone	Abbauzone
49.2	Deponiezone	Deponiezone
49.3	Abbau- und Deponiezone	Abbau- und Deponiezone
49.4	Übriges Gemeindegebiet	Gebiet das weder einer Bau-, Landwirtschafts- noch Schutzzone zugeordnet wird gilt als übriges Gebiet. Es unterliegt den Bestimmungen über das Bauen ausserhalb Bauzonen.
49.5	Restfläche	Restflächen bezeichnen Flächen, die noch keiner Grundnutzung zugewiesen und deshalb vom Netz der Grundnutzungen ausgenommen sind.
49.9	weitere Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen	Die weiteren Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen umfassen weitere Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb der Bauzonen, die nicht den Zonentypen 49.1 bis 49.5 zugeordnet werden können.
Überlagernde Nutzungsplaninhalte		
5 überlagernde Zonen		
51	überlagernde Ortsbildschutzzonen	Überlagernde Ortsbildschutzzonen umfassen Flächen mit Gebäudegruppen, Strassenräumen, Plätzen, Freiräumen, Parkanlagen und Umgebungsbereichen, welche als wichtige Elemente des charakteristischen Ortsbildes in ihrer Substanz bzw. als Gesamtbild zu erhalten oder zu verbessern sind und die einer Grundnutzungszone überlagert sind.
51.1	Ortsbildschutzzone	Ortsbildschutzzonen umfassen Flächen mit Gebäudegruppen, Strassenräumen, Plätzen, Freiräumen, Parkanlagen und Umgebungsbereichen, welche als wichtige Elemente des charakteristischen Ortsbildes in ihrer Substanz bzw. als Gesamtbild zu erhalten oder zu verbessern sind und die einer Grundnutzungszone überlagert sind.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
51.9	Weitere Ortsbildschutzzone	Weitere Ortsbildschutzzonen umfassen Ortsbildschutzzonen, die aus irgendeinem Grund nicht dem Zonentyp 51.1 zugewiesen werden können oder sollen.
52	überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften umfassen Flächen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes, die einer Grundnutzungszone überlagert sind.
52.1	Landschaftsschutzzone	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die einer Landwirtschaftszone überlagert sind.
52.2	Pufferzone	An Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften angrenzende Pufferzonen.
52.3	Naturschutzzone Wasser	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die einem Gewässer resp. der Zone für Gewässerraum überlagert sind.
52.4	Naturschutzzone Wald	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die Wald überlagert sind.
52.5	Gewässerraum überlagernd	Gewässerraum als überlagernde Zone. Die Zone kommt nur in Gebieten zur Anwendung, in denen der Gewässerraum nicht als Grundnutzung ausgeschieden werden kann. Diese Gebiete dienen der Gewährleistung der natürlichen Gewässerfunktion, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung. Der Perimeter richtet sich nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung.
52.9	weitere Naturschutzzone	Überlagernde Schutzzonen für Lebensräume und Landschaften, die nicht unter die Nutzungen 52.1 bis 52.5 fallen.
53	überlagernde Gefahrenzonen	Überlagernde Gefahrenzonen umfassen Flächen, die – meistens auf Gefahrenkarten basierend – erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Naturgefahren, namentlich wegen Lawinen, Rutschungen, Steinschlag und Überschwemmungen, bedroht sind und die in der Regel nicht oder nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.
53.1	Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung	Überlagernde Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung (rot, Verbotsbereich).
53.2	Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung	Überlagernde Gefahrenzonen mit mittlerer Gefährdung (blau, Gebotsbereich).
53.3	Gefahrenzone mit geringer Gefährdung	Überlagernde Gefahrenzonen mit geringer Gefährdung (gelb).
53.4	Restgefährdung	Bereich mit Restgefährdung.
53.5	Gefahrenhinweis	Gefahrenhinweisbereich. Bewirtschaftete, aber nur spärlich besiedelte Gebiete mit Gefährdung.
53.9	weitere überlagernde Gefahrenzone	Überlagernde Gefahrenzonen die nicht den Zonen 53.1 bis 53.5 zugeordnet werden können.
59	weitere überlagernde Nutzungszonen	Weitere überlagernde Nutzungszonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG umfassen überlagernde Nutzungen aus folgenden Bereichen: Nutzungsanteilszonen, überlagernde Abbau- und Deponiezonen, überlagernde Tourismus- und Erholungszonen (z.B. Golf- und Wintersportzonen), Verkehrszonen über oder unter Bauten, Bauten über oder unter Verkehrszonen, Zonen für Bauten im Gewässerbereich, überlagernde Bauzonen und weitere überlagernde Nutzungszonen.
59.1	überlagernde Abbauzone	Überlagernde Abbauzone
59.2	überlagernde Deponiezone	Überlagernde Deponiezone
59.3	überlagernde Abbau- und Deponiezone	Überlagernde Abbau- und Deponiezone

Code	Bezeichnung	Beschreibung
59.9	weitere überlagernde Nutzungszone	Weitere überlagernde Nutzungszonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG umfassen überlagernde Nutzungen gemäss der Hauptnutzung 59, die nicht den Zonentypen 59.1 bis 59.3 zugeordnet werden können.
6 andere flächenbezogene Festlegungen		
61	Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne	Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne umfassen Gebiete mit Sonderbauvorschriften. Sie ergänzen, überlagern oder verändern Festlegungen des Rahmennutzungsplanes.
		<i>Rechtsgültige Sondernutzungspläne werden in einem separaten Datenmodell behandelt.</i>
62	Bereiche mit Sondernutzungsplanungspflicht	Bereiche mit Sondernutzungsplanungspflicht umfassen Gebiete, die nur aufgrund eines Sondernutzungsplanes überbaut werden dürfen.
62.1	Bereich mit Gestaltungsplanungspflicht	Diese Bereiche umfassen Gebiete, die nur aufgrund eines Gestaltungsplanes überbaut werden dürfen.
63	Bereiche einer späteren Erschliessungsetappe	Die einer späteren Erschliessungsetappe zugeordneten Flächen umfassen jene Bereiche einer Bauzone, die nach Erschliessungsprogramm zu einem späteren Zeitpunkt baureif erschlossen werden sollen. Voraussetzung ist, dass diese Erschliessungsplanung im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgt, was vom Bundesrecht nicht vorgeschrieben wird.
63.1	Bereich einer späteren Erschliessungsetappe	Die einer späteren Erschliessungsetappe zugeordneten Flächen umfassen jene Bereiche einer Bauzone, die nach Erschliessungsprogramm zu einem späteren Zeitpunkt baureif erschlossen werden sollen. Voraussetzung ist, dass diese Erschliessungsplanung im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgt, was vom Bundesrecht nicht vorgeschrieben wird.
69	weitere flächenbezogene Festlegungen	Weitere flächenbezogene Festlegungen, die nicht den Hauptnutzungen 61 bis 63 zugeordnet werden können.
69.1	Überarbeitungsperimeter	Bereiche, in denen aktuell Änderungen der Nutzungsplanung erfolgen.
69.2	Perimeter kantonaler Nutzungspläne	Perimeter, in denen kantonale Nutzungspläne zu beachten sind. Diese Perimeter sind immer mit der Verbindlichkeit "hinweisend" zu erfassen, auch in den kantonalen Nutzungsplänen.
69.3	Bereiche eingeschränkter Bebaubarkeit	Bereiche, in denen die Bebauung aufgrund besonderer Bestimmungen nicht erlaubt oder eingeschränkt ist.
69.4	Wirkbereich	Überlagernde Bereiche, in denen die Bebauung als Folge von Linien- oder Objektfestlegungen, z. B. Baulinien, Schutzobjekt nicht erlaubt oder eingeschränkt ist. Diese Bereiche werden grafisch als randlose Flächen in dezenter Farbe der bestimmenden Festlegung (Baulinie, Objekt) dargestellt. Sie sind direkt an die entsprechenden Festlegungen gekoppelt und deshalb bei jeder Anpassung der entsprechenden Linien- oder Objektfestlegung ebenfalls anzupassen.
69.5	Verzichtsfläche Gewässerraum	Überlagernde Bereiche für stehende Gewässer und Fliessgewässer, in denen auf die Ausscheidung eines Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung verzichtet worden ist. Die Verzichtsfläche Gewässerraum umfasst den minimal auszuscheidenden Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung und wird mit der Verbindlichkeit "Nutzungsplanungsfestlegung" erfasst.
69.9	weitere flächenbezogene Festlegung	Weitere überlagernde, flächenbezogene Festlegungen, die nicht den Zonentypen 61.1 bis 69.5 zugeordnet werden können. Hierunter fallen insbesondere auch linienartige Elemente, die jedoch als Flächen behandelt werden sollen, wie z. B. Mauern und Hecken.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
7 linienbezogene Festlegungen		
71	Baulinien	Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Verkehrsanlagen bzw. gegenüber Gewässern, schützenswerten Objekten usw. Sie können auch gestalterische Zwecke verfolgen.
71.1	Baulinie	Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Verkehrsanlagen bzw. gegenüber Gewässern, schützenswerten Objekten usw. Sie können auch gestalterische Zwecke verfolgen.
71.2	Baulinie Gewässerraum	Baulinien Gewässerraum bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern. Zusammen mit dem Wirkungsbereich wird der Gewässerraum definiert. Der Perimeter richtet sich nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung.
79	weitere linienbezogene Festlegungen	Weitere linienbezogene Festlegungen.
79.9	weitere linienbezogene Festlegung	Weitere linienbezogene Festlegungen, die nicht den Zonentypen 71.1 und 71.2 zugeordnet werden können.
8 punktbezogene Festlegungen		
81	Naturobjekte	Naturobjekte umfassen Einzelbäume und andere punktförmige Naturobjekte, die besonders wertvoll und deshalb geschützt sind.
81.1	Naturobjekt	Naturobjekte umfassen Einzelbäume und andere punktförmige Naturobjekte, die besonders wertvoll und deshalb geschützt sind.
82	Kulturobjekte	Kulturobjekte umfassen architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten, Bauteile und Anlagen, die erhalten werden sollen und die punktförmig dargestellt werden.
82.1	Kulturobjekt	Kulturobjekte umfassen architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten, Bauteile und Anlagen, die erhalten werden sollen und die punktförmig dargestellt werden.
89	weitere punktbezogene Festlegungen	Weitere punktbezogene Festlegungen.
89.9	weitere punktbezogene Festlegung	Weitere punktbezogene Festlegungen, die nicht den Zonentypen 81.1 und 82.1 zugeordnet werden können.

A2 Definition SZ-Flächencodes

Flächencode	Flächensignatur	Beschreibung	Umrandung		Linienstärke	Achsenabstand	Strichlierung	Winkel	Punktraster	
			Rand	Strichlierung					Durchmesser	Abstand horizontal/diagonal
SZ-F01		Regelmässiges Bandraster vertikal mit zwei abwechselnden Farben			3.0/3.0	6.0/6.0		90°		
SZ-F02		Umrandung strichliert Farbe, Fläche gemäss Farbe	1.0	1.0/1.0						
SZ-F03		Umrandung strichpunktirt Farbe, Fläche gemäss Farbe	0.5	3.5/0.8/0/0.8						

Erläuterung: Massangaben in mm

A4 Interlis-Modell

Die Interlismodelle werden vom AGI erstellt und bei Bedarf laufend aktualisiert. Der aktuelle Interlis-Code ist unter <http://models.geo.sz.ch> zugänglich.